

Vorlage Nr.: KTB/1999/028

08.10.1999

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	21.10.1999	19
Kreistag	Landrat	22.10.1999	15

Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Recklinghausen und der Städte Herten, Dorsten, Datteln, Waltrop, Oer-Erkenschwick und Marl

- Beschlussvorschlag:**
1. Aus den Wahlvorschlägen der
_____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
 2. Gemäß diesem Wahlvorschlag / gemäß dem Wahlergebnis gehören der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes an:

Ordentliche Mitglieder Stellvertreter(innen)

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Gemäß § 5 der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes besteht die Verbandsversammlung aus insgesamt 20 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Verbandsmitglieder.

Auf den Kreis Recklinghausen entfallen **acht** Mitglieder.

Gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 KrO NRW ist der Landrat oder ein(e) von ihm vorgeschlagene(r) Beamter(in) oder Angestellte(r) kraft Gesetz ordentliches Mitglied des Gremiums und zählt damit zur Gesamtmitgliederzahl. Durch den Kreistag sind somit noch **7** Mitglieder zu wählen.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Landrat

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Für jedes ordentliche Mitglied (außer Landrat) ist je ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen.

Gemäß § 15 Absatz 2 GKG wählt jedes Verbandsmitglied aus seiner Mitte (=Kreistag) oder aus seinen Dienstkräften (=Kreisverwaltung) die auf das Verbandsmitglied entfallenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

Neben Kreistagsmitgliedern u. Bediensteten des Kreises können gemäß § 5 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung auch sachkundige Bürger(innen) gewählt werden, soweit sie den Vertretungen (=Stadtrat) der Städte des Verbandes angehören können.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren).

Bei Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und Annahme dieses Wahlvorschlags durch einstimmigen Beschluss ist eine Wahl nicht erforderlich.